



## Newsletter des Bundesprogramms Energieeffizienz

2. März 2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter möchten wir Sie über die anstehende **Antragspause im Bundesprogramm Energieeffizienz** informieren. Bitte lesen Sie ihn aufmerksam und vollständig.

### **Überarbeitung der Richtlinie Teil A zum Bundesprogramm Energieeffizienz**

Wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, wird Teil A der derzeit geltenden Richtlinie zur *Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau - Teil A Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer* vom 18. August 2021 überarbeitet, da sie zum 30. Juni 2023 ausläuft. Das bedeutet, dass die derzeitige Richtlinie Teil A nur bis zu diesem Datum auf eingegangene Förderanträge angewendet werden kann und Anträge bis zu diesem Datum bewilligt werden müssen.

Die rechtlichen Hintergründe dazu finden Sie am Ende dieses [Newsletters](#).

Derzeit wird eine neue Richtlinie erarbeitet, um Ihnen auch in den folgenden Jahren eine Förderung zu ermöglichen. So wird der Bund Sie auch weiterhin finanziell bei Ihren Investitionen in den Klimaschutz unterstützen.

Allerdings muss **ab Sonntag, dem 5. März 2023, eine Antragspause für die drei investiven Förderbereiche eingeführt werden:**

- **3.1 Einzelmaßnahmen**
- **3.2.1 Energieeffizienzinvestitionen**
- **3.2.2 Erneuerbare Energieerzeugung und Abwärmenutzung**

## Warum muss es eine Antragspause geben?

Die Antragspause ist ein normaler und notwendiger Vorgang, um Sie als antragstellendes Unternehmen vor einer unverschuldeten Ablehnung Ihres Antrags zu schützen. Anträge, die auf der Grundlage der geltenden Richtlinie gestellt werden und nicht mehr bis spätestens zum 30. Juni 2023 bewilligt werden können, müssen von uns aus rechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Dies wollen wir natürlich möglichst vermeiden und sicherlich haben Sie Verständnis dafür, dass wir für die notwendigen Schritte bei der Antragsprüfung eine gewisse Mindestbearbeitungszeit benötigen. Damit wir Ihnen eine verlässliche Zusage für eine garantierte Prüfung geben können, muss Ihr vollständiger Antrag bis spätestens zum 5. März 2023 bei uns eingegangen sein. Selbstverständlich werden auch alle bereits eingereichten Anträge fristgerecht von uns geprüft.

Eine Antragspause ist beim Wechsel von Richtlinien nicht unüblich. Neben rechtlichen Gründen spielen dabei auch administrative und technische Komponenten eine Rolle. So muss beispielsweise auch das Antragsverfahren angepasst werden.

## Ab wann ist die Antragstellung wieder möglich?

Anträge können wieder gestellt werden, sobald die neue Richtlinie veröffentlicht wird. Melden Sie sich für diesen Newsletter an und empfehlen Sie ihn weiter, um über diesen Zeitpunkt exklusiv informiert zu werden.

## Was bedeutet das für Sie?

Bis **Samstag, den 4. März 2023 um 23:59 Uhr, können Anträge** ausschließlich elektronisch über das [Förderportal easy-Online](#) **gestellt werden**. Bitte nutzen Sie dort die Möglichkeit, Anlagen als PDF-Datei hochzuladen. Welche Anlagen gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden müssen, können Sie der Tabelle [Anlagen zur Antragstellung](#) entnehmen, die Sie auf der Website [www.ble.de/energieeffizienz](http://www.ble.de/energieeffizienz) finden.

Nach erfolgreicher Antragstellung in easy-Online drucken Sie den gestellten Antrag bitte aus und unterzeichnen diesen. Anschließend senden Sie den unterschriebenen Antrag **unmittelbar** mit den benötigten Anlagen als Scan per E-Mail an [nape@ble.de](mailto:nape@ble.de) (Betreff: Ihre Onlinekennung), damit er rechtsgültig eingeschendet wird.

Möchten Sie alternativ den bereits elektronisch eingereichten und unterzeichneten Antrag **per Post** an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) schicken? Dann achten Sie bitte darauf, dass er **spätestens am 8. März 2023** eingeht und **vollständig sowie entscheidungsreif** vorliegt. Wie bereits erwähnt werden alle bis dahin eingeschendeten Anträge bearbeitet. Das Einreichen von „Blankoanträgen“ und nachträglichen Änderungen ist nicht möglich.

## Was mache ich, wenn ich aktuell eine Energieberatung durchführe?

Stoppen Sie die Energieberatung nicht, sondern beenden Sie diese wie geplant!

Die erstellten CO<sub>2</sub>-Einsparkonzepte können auch bei der Folgerichtlinie für die Beantragung von Maßnahmen verwendet werden. Somit können Sie zu den ersten Unternehmen gehören, die nach Bekanntmachung der Folgerichtlinie einen Antrag auf Förderung stellen können.

Sie können noch bis **zum 18. April 2023** Förderanträge für Energieberatungen stellen.

## Planen Sie aktuell eine förderfähige investive Maßnahme?

Auch hier gilt, stoppen Sie diese Vorgänge nicht, sondern verfolgen Sie diese Planungen bitte weiter!

Wenn Sie für die geplante Maßnahme eine Energieberatung benötigen, können Sie diese unter

bestimmten Voraussetzungen während der Antragspause durchführen.

## Besonderheit: Erzeugung regenerativer Energie und Wärme

Die Antragstellung für Maßnahmen in *Teil B: Erneuerbare Energieerzeugung der Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau* ist von der vorübergehenden Antragspause nicht betroffen.

Sie haben also in Teil B der Richtlinie auch während der vorübergehenden Antragspause weiterhin die Möglichkeit, Maßnahmen zu beantragen. Die Antragstellung ist im folgendem Förderbereich möglich:

- 3.2 Erneuerbare Energieerzeugung

Somit können Sie weiterhin Anträge für den Wechsel auf regenerative Energie- und Wärmekonzepte stellen.

### Bitte beachten Sie:

Die förderfähigen Ausgaben werden abweichend vom Richtlinienenteil A berechnet. Zudem werden zusätzliche Angaben im CO<sub>2</sub>-Einsparkonzept benötigt. Grundsätzlich können für die Beantragung dieser Maßnahmen auch die CO<sub>2</sub>-Einsparkonzepte aus einer nach Richtlinie Teil A geförderten Beratung verwendet werden, wenn die zusätzlichen Angaben erbracht werden.

Weitere Informationen zu den benötigten Angaben finden Sie im [>>Merkblatt CO<sub>2</sub>-Einsparkonzept Teil B](#) und im [>>Merkblatt Erneuerbare Energieerzeugung, Verteilnetze B](#).

Im Rahmen der investiven Maßnahmen der Förderbereiche *3.2 Erneuerbare Energieerzeugung* und *3.3 Verbindungsleitungen und Verteilnetze für Fernwärme und Fernkälte* können keine maßnahmenspezifischen CO<sub>2</sub>-Einsparkonzepte als Planungsleistung gefördert werden.

## Rechtlicher Hintergrund

Die Überarbeitung der Richtlinie resultiert aus dem zugrunde liegenden europäischen Beihilferecht. Die EU-Verordnung 702/2014 wurde am 1. Januar 2023 durch die EU-Verordnung 2022/2422 ersetzt. Dies bedeutet, dass die derzeit gültige Richtlinie zur *Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau - Teil A Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer* vom 18. August 2021 nur noch bis zum 30. Juni 2023 angewendet werden darf. Entsprechend können Anträge auf Grundlage dieser Richtlinie nur noch bis zu diesem Datum bewilligt werden.

**Impressum:** Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) | Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden | Deichmanns  
Aue 29 | 53179 Bonn

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz DE 114 110 249  
Redaktion: Referat 424 Bundesprogramm Energieeffizienz, Jens Stalter | Telefon: 0228 / 6845 - 3199  
E-Mail: [nape@ble.de](mailto:nape@ble.de)

Nachweise für in diesem Newsletter verwendete, nicht eigene Bilder: Dafinchi/ iStock/ Getty Images Plus via Getty Images

**[Datenschutz](#) | [Newsletter abbestellen](#)**